

## Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)

Sehr geehrte Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Arnold

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Stellung nehmen zu können.

Die Anmerkungen finden Sie unter den jeweiligen Artikeln.

### Artikel 2

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank **hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt** und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

*Der Begriff 'hauptsächlich' ist sehr offen formuliert und kann zwischen 51 und 99 Prozent ausgelegt werden. Eine genauere Definition ist wünschenswert.*

### Artikel 4

<sup>1</sup>Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte. **Daneben kann sie weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen.**

*Heutzutage ist es nicht mehr einfach, zu beschreiben, welche Geschäfte 'banküblich' sind. Die Entwicklung im Geldgeschäft findet rasant statt und es ist kaum absehbar, in welche Richtung es weitergeht. Daher ist eine offenere Definition sinnvoll. Die Gefahr besteht jedoch, dass die Öffnung mit der vorgeschlagenen Formulierung zu weit geht und es in der Praxis schwierig sein wird, nachträglich eine Einschränkung/Relativierung zu begründen.*

*Die SP ist der Meinung, dass die weiteren Geschäfte im Zusammenhang mit dem Finanzbereich stehen müssen. Die überwiegende Einnahmequelle soll aus den eigentlichen Finanzgeschäften kommen. Eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder zumindest in der Eigenerstrategie wäre wünschenswert.*

### Artikel 14 Absatz 2b

**b) aufgehoben für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>17</sup> unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;...**

*Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Punkt b in Absatz 2 gestrichen wird. Der Regierungsrat wird jedoch dazu angehalten, ein breit abgestütztes und ausgewogenes Gremium zusammenzusetzen.*

## Artikel 24 Absatz 2

2 Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die ~~bankengesetzliche Prüfgesellschaft~~ ordentliche Revisionsstelle.

*Als Revisionsstelle einer Bank eignen sich nur Revisionsgesellschaften, die sich mit dem Bankengeschäft auskennen. Die Auswahl ist entsprechend beschränkt. Die SP verzichtet daher darauf, im Gesetz festzuschreiben, dass die Revisionsstelle regelmässig gewechselt werden muss. Um blinde Flecken zu vermeiden, ist entscheidend, dass die für die Revision verantwortliche Leitung innerhalb der Revisionsgesellschaft regelmässig wechselt.*

*Es ist richtig, dass der Landrat die Kompetenz erhält, die Revisionsgesellschaft zu wählen, und der Bankrat die Kompetenz hat, die bankenrechtliche Prüfgesellschaft (gemäss Vorgaben der FINMA) zu wählen.*

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.